



GABLER-SALITER-BANK

Privatbankiers seit 1828

Sonderbedingungen Softwareüberlassung mit Service-Vertrag (04/2020)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand sind das per Download aufgezeichnete PC-Programm windata (nachfolgend Software genannt) und die, sofern erforderlich gesondert anzufordernden Programmdokumentationen. Der nähere Inhalt ergibt sich aus den unter <https://wiki.windata.de/index.php?title=Kategorie:Anleitungen> einsehbaren Anleitungen, die Gegenstand des Vertrages sind.

1.2 Die Gabler-Saliter-Bankgeschäft AG (nachfolgend Bank genannt) übernimmt die Pflege der im Bestellformular näher beschriebenen vertragsgegenständlichen Software windata. Dies bedeutet, dass dem Kunden alle für den Einsatz freigegebenen Verbesserungen und Aktualisierungen der benannten Software als Update (ohne weitere Kosten) zur Verfügung gestellt werden. Außerdem kann, sofern Fehler nicht telefonisch oder schriftlich analysiert und behoben werden können, ein Mitarbeiter der Bank soweit technisch möglich, Fehler auch vor Ort beheben.

1.2.1 Störungen, Fehlermeldungen, Fehleranalyse, Fehlerbehebung

Treten beim Betrieb der Software Störungen auf, so hat der Kunde die Möglichkeit, den telefonischen Service der Bank zu nutzen oder ihr den Störfall schriftlich zu melden. Die Bank wird gemeldete Fehler analysieren und – soweit technisch möglich – beheben.

Die Fehlerbehebung/Installation erfolgt nach Wahl der Bank in Abstimmung mit dem Kunden

- Schriftlich
- Telefonisch
- per Fernwartung

Die Bank wird zur Fehlerbehebung eventuell genau bezeichnete weitere Unterlagen oder Auskünfte benötigen.

Der Anspruch auf Analyse und der Versuch der Fehlerbehebung setzt die Mitwirkung des Kunden bei der Beschaffung solcher Informationen und Unterlagen voraus. Die Kosten für die Beschaffung der benötigten Informationen oder Dritt-Dienstleistungen (z. B. externer IT-Techniker) können von der Bank nicht übernommen oder erstattet werden.

1.2.2 Fernwartung

Zur Unterstützung von Nutzern der Online-Banking Software windata setzt die Bank Fernwartung ein. Diese Software ermöglicht es, die Bildschirmhalte zweier über das Internet verbundener PCs wechselseitig in Echtzeit zu übertragen (sog. Desktopsharing).

Leistungsumfang Fernwartung

Der Einsatz der Fernwartungssoftware erfolgt nur im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen und unmittelbaren Nutzung der eingesetzten Zahlungsverkehrssoftware bzw. dem Electronic-Banking. Eine über die Analyse und gegebenenfalls Beseitigung von Fehlern an der eingesetzten Zahlungsverkehrssoftware bzw. den Zugangswegen und Anwendungen zum Electronic-Banking hinausgehende Leistungsverpflichtung der Bank besteht nicht.

Das Nutzungsrecht des Kunden ist auf den vorgenannten Zweck begrenzt und auf die jeweilige Inanspruchnahme befristet.



GABLER-SALITER-BANK

Privatbankiers seit 1828

Sonderbedingungen Softwareüberlassung mit Service-Vertrag (04/2020)

Pflichten des Kunden bei Nutzung der Fernwartung

Der Kunde wird die durch die Bank zur Nutzung bereitgestellte Fernwartungssoftware nur dann einsetzen, soweit die Analyse und gegebenenfalls Beseitigung von Fehlern an der Zahlungsverkehrssoftware bzw. dem Electronic-Banking in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit steht. Eine darüber hinausgehende Nutzung insbesondere für private Zwecke, ist nicht gestattet

Soweit noch Dokumente bzw. Anwendungen auf dem PC des Kunden geöffnet sind, die nicht zur Einsicht des Mitarbeiters der Bank bestimmt sind, wird der Kunde vor Nutzung der Software die jeweiligen Dokumente bzw. Anwendungen schließen.

Der Kunde hat für Nutzung der Fernwartungssoftware und die betriebssystem-technischen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen.

Des Weiteren müssen folgende Zusatzvoraussetzungen gewährleistet sein:

- PC mit einem von Microsoft unterstützten/updateberechtigten Betriebssystem
- Internetzugang über einen Internetserviceprovider
- aktueller Internetbrowser
- Telefonverbindung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Bank

Darüber hinaus wird der Kunde die ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Nutzungshinweise beachten.

Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils aktuelle Version der Fernwartungssoftware einzusetzen.

1.3 Nicht im Leistungsumfang enthalten sind der Wechsel auf andere Betriebssystemplattformen, Installationen der Software durch Beauftragte oder Mitarbeiter der Bank, Einweisungen und Schulungen.

1.4 Der Kunde verpflichtet sich, immer die neueste Version der überlassenen Software einzusetzen und nur jeweils Fragen zu diesem Versionsstand an den telefonischen Service zu richten. Den telefonischen Service erreicht der Kunde zu den Öffnungszeiten der Bank. Änderungen hinsichtlich der Erreichbarkeit, des Leistungsumfangs und der Kosten des Service werden Vertragskunden rechtzeitig mitgeteilt. Der telefonische Service ist derzeit ein zusätzlicher Service der Bank und nicht Bestandteil des Softwareüberlassungsvertrages. Der Kunde hat derzeit lediglich die Verbindungsentgelte des Telekommunikationsunternehmens zu tragen.

1.5 Eine über den Vertragsumfang hinausgehende Leistungsverpflichtung besteht seitens der Bank nicht. Dies gilt insbesondere für über den eigentlichen Vertragsgegenstand hinausgehende Wartungsarbeiten, es sei denn, diese erfolgen aus einer Gewährleistungsverpflichtung der Bank. Entsprechendes gilt bezüglich der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Software und der Systemumgebung.

1.6 Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht wurden, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Insoweit ist im Einzelfall eine Zusatzvereinbarung zu schließen, die seitens des Kunden gesondert zu vergüten ist. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafter Hardware oder sonstige, nicht von der Bank zu vertretene Einwirkungen verursacht werden.



GABLER-SALITER-BANK

Privatbankiers seit 1828

Sonderbedingungen Softwareüberlassung mit Service-Vertrag (04/2020)

2. Einräumung einer Lizenz, Urheberrecht, Umfang und Art und Nutzung

- 2.1 Der Kunde erhält durch windata GmbH und Co.KG (nachstehend windata genannt) das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und auf die Vertragsdauer befristete Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software. Die Bank ist befugt, das durch windata eingeräumte Nutzungsrecht im Rahmen dieses Service-Vertrages einzuschränken.
- 2.2 Die Bank gewährt dem Kunden das Recht, die Software auf mehreren Computern und/oder in einem Netzwerk des Kunden/Betriebes einzusetzen.
- 2.3 Eine vollständige oder teilweise Reproduktion der Software oder sonstiger Unterlagen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Kopien, Abschriften in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form, die der Kunde ausschließlich für den eigenen Gebrauch, insbesondere zu Sicherungs- und Archivierungszwecken anfertigt. Der Kunde verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Bank, Dritten keinen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
- 2.4 Eine Weitergabe der Software an Dritte ist nicht zulässig.
- 2.5 Bei Auflösung und Änderung der Kontoverbindung endet der Vertrag zum Monatsende. Bereits gezahlte Entgelte werden dem Kunden anteilmäßig zurückerstattet.

3. Leistungsinhalt

- 3.1 Die Bank gewährleistet die Übereinstimmung des Programms mit der bei Vertragsabschluss gültigen und dem Kunden vor Vertragsabschluss überlassenen Leistungsbeschreibung. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungs-Bedingungen fehlerfrei sind.
- 3.2 Die Bank übergibt dem Kunden die Software in installationsfähiger Form zusammen mit einer Installationsanweisung. Der Kunde ist für die Erfüllung der von der Bank definierten Hardware- und Software-Voraussetzungen verantwortlich. Diese ergeben sich aus den „Mindestanforderungen windata“, die Gegenstand dieses Vertrages sind. Die Bank hat den Download auf Viren überprüft. Gleichwohl verpflichtet sich der Kunde, seinerseits, den Download vor der ersten Nutzung auf Viren zu überprüfen.

4. Anpassung der Nutzungsentgelte

Die Bank ist berechtigt, eine Anpassung des Nutzungsentgeltes für den Service-Vertrag vorzunehmen. Sie verpflichtet sich jedoch, dem Kunden dies spätestens 2 Monate vor Beginn mitzuteilen. Handelt es sich bei der Anpassung um eine Erhöhung, so kann der Kunde dieser jederzeit widersprechen und den Vertrag zum Monatsende kündigen. Für die Dauer bis zur Wirksamkeit der Kündigung wird der Vertrag zu den vereinbarten (d. h. nicht angepassten) Konditionen unverändert fortgeführt.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Bank übernimmt die Gewähr dafür, dass die Software bei ihrer Lieferung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Ebenso übernimmt die Bank die Gewähr dafür, dass die überlassene Software die vereinbarten Funktionen erfüllt.



Sonderbedingungen Softwareüberlassung mit Service-Vertrag (04/2020)

- 5.2** Offensichtliche Fehler hat der Kunde auch dann, wenn er nicht Kaufmann ist, der Bank binnen einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung des Fehlers mitzuteilen, als Kaufmann hingegen unverzüglich nach Entdeckung. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen Gewährleistungsansprüche des Kunden bezüglich dieser Fehler. Untersuchungs- und Rügepflichten des kaufmännischen Kunden bleiben unberührt. Falsch- und Zuweniglieferungen sind insoweit auch bei erheblichen Abweichungen unverzüglich zu rügen.
- 5.3** Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind vom Kunden der Bank umgehend mitzuteilen.
- 5.4** Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Übergabe der Software. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, beginnend mit der Übergabe der Software. Treten innerhalb der jeweils gültigen Gewährleistungsfrist Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, währenddessen eine Beseitigung erfolgt. Mehrere solche aufeinander folgende Zeiträume gelten als ein Zeitraum im Sinne des vorhergehenden Satzes. Die Bank übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software den individuellen Erfordernissen des Kunden entspricht, außer wenn der Kunde Verbraucher ist und die Bank Beschaffenheitsgarantien zugesichert hat. Die Bank übernimmt ebenfalls keine Gewähr für solche Fehlerzustände, die durch Hardware, Software Dritter oder durch sonstige Dateneinflüsse verursacht werden, etwa Schäden aus importierten Schadprogrammen (z. B. Viren).
Ferner übernimmt die Bank keinerlei Gewährleistung und Haftung für externe Komponenten des Softwareproduktes, wie insbesondere SQL Server, auch wenn diese zusammen mit dem Softwarepaket ausgeliefert werden.
- 5.5** Der Kunde ist verpflichtet, der Bank nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen.
- 5.6** Voraussetzungen für die Gewährleistungsansprüche sind die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Kunden. Der Kunde hat keine Rechte bei Sachmängeln, wenn er die Software auf einer Soft- und/oder Hardwareumgebung nutzt, die nicht den im Bestellformular bzw. nicht den in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Mindestvoraussetzungen entspricht.

6. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt allerdings vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet seine Daten regelmäßig zu sichern um im Falle eines Datenverlustes, der auf die Fehlerhaftigkeit der Software zurückzuführen ist, ist die Haftung des Verkäufers auf die Kosten der Vervielfältigung der Daten (Sicherungskopien) und den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Datensicherung entstanden wäre.

7. Vertragsdauer

- 7.1** Der Softwareüberlassungsvertrag wird mit dem Download der Software durch den Kunden wirksam.
- 7.2** Wird der Vertrag nicht gekündigt, läuft er unbefristet weiter und kann von jedem Vertragspartner zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- 7.3** Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.4** Sofern der Hersteller windata die Wartung der Software windata einstellt, besteht ein beiderseitiges Kündigungsrecht zum Einstellungstermin der Wartung. Die Bank wird den Kunden über die Wartungseinstellung sowie den Einstellungstermin informieren.



GABLER-SALITER-BANK

Privatbankiers seit 1828

Sonderbedingungen Softwareüberlassung mit Service-Vertrag (04/2020)

7.5 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der vertragsgegenständlichen Software; dies gilt nicht für den Fall, dass die Nutzung der Software erforderlich wird zur Wiederherstellung von Dateien, die Gegenstand gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder behördlicher Prüfungen (z. B. Finanzamt) sind.

8. Sonstiges

8.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Übermittlung einer Vertragsänderung oder –ergänzung erfolgt per E-Mail an die im Nutzungsvertrag angegebene E-Mail-Adresse. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist das für den Sitz der Bank zuständige Gericht, wenn der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8.3 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die allgemeinen Datenschutzhinweise, sowie die Sonderbedingungen Datenschutz Softwareüberlassung mit Service-Vertrag der Bank. Alle Bedingungen stehen auf der Homepage www.gabler-saliter-bank.de unter den Menüpunkten „Datenschutz“/„Services“ ► „Downloadcenter“ ► „AGB“, können in den Filialen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.